Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

Berlin, den 31. März 1898. **Nr. 6.** XXIX. **Jahrgang.**

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung in Berlin SW12, Kochstr. 68–71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M, vierteljährlich 1,00 M. Man abonnirt bei allen Postämtern (Ztgs.-Preisl. für 1898, Nr. 4586) und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Nr. 76.

Marineetat.

Berlin, den 31. März 1898.

Die für 1898 ausgegebenen Spezialetats, sowie die Verfügungen bezüglich der aus persönlichen und sächlichen Fonds überwiesenen Mittel treten vom 1. April d. Js. ab in Gültigkeit.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

C. 1329. Tirpitz.

Nr. 77.

Eintheilung des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Rechnungsjahr 1898.

Berlin, den 31. März 1898.

Kapitel 10. Einnahme.

Titel 1. An Miethen und Pachtgeldern für Dienst- und Miethswohnungen, für verpachtete Grundstücke und für Grasnutzung auf Marinegrundstücken.

Titel 2. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen.

Titel 3. Erlöse aus dem Verkaufe von Karten, hydrographischen und anderen Werken.

Titel 4. Beitrag:

a) der preußischen Regierung zu den Schullasten in Friedrichsort, zu den Ausgaben für Unterhaltung der Betonnung von Helgoland und des auf Hela angebrachten Semaphors,

b) der oldenburgischen Regierung zur Betonnung der Binnenjade und der blauen Balje,

c) des Staates Bremen zu den Betriebskosten der elektrischen Beleuchtungsanlage auf Wangeroog.

Titel 5. Lootsen- und Schleusengebühren.

Titel 6. Strafgelder von Deserteuren, Geldstrafen, Konventional- und Ordnungsstrafen.

Titel 7. Einnahmen der Seewarte, der Feldhausen-Wilhelmshavener Wasserleitung, sowie aus dem Zinsenertrage des Friedrichsorter Kirchenkapitals.

Titel 8. Einnahmen aus der Überlassung von Feuerungsmaterialien an Wohnungsinhaber.

Titel 9. Sonstige Einnahmen, als zur Einziehung kommende entbehrliche Bestände der Selbstbewirthschaftungsfonds der Marinetheile, Erziehungs- und Unterhaltungsgelder entlassener Schiffsjungen u. s. w.

Titel 10. Berge- und Hülfslöhne der Fahrzeuge des Lootsen- und Seezeichenwesens, sowie der Werft-, Depot- und Hafenfahrzeuge für Beistand in Seenoth.

Ausgabe.

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 45. Marinekabinet und Oberkommando.

Besoldungen.

Titel 1. Kommandirender Admiral Dienstzulage.

Sächliche Ausgaben.

Titel 2. Büreaukosten.

Kapitel 46. Reichs-Marine-Amt.

Besoldungen.

Titel 1. Staatssekretär. Besoldungszuschuß für den Direktor des Marinedepartements.

Titel 2. Direktor, Abtheilungsvorstand, vortragende Räthe, Hülfsräthe, Konstrukteur für das Seezeichenwesen, Kartograph.

Titel 3. Expedirende Sekretäre, Registratoren, Kanzleivorsteher, Geheime Konstruktionssekretäre, Sekretariats- und Registraturassistenten, Kanzleiinspektor, Kanzleisekretäre, Konstruktionszeichner, Rechner, Kupferstecher, Lithograph.

Titel 4. Botenmeister, Kanzleidiener, Pförtner, Hausdiener, Drucker.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 5. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Marinekabinet, im Oberkommando und im Reichs-Marine-Amt, einschließlich einer Remuneration für einen Marinearzt, von Zulagen für die bei dem Oberkommando beschäftigten Feldwebel und Schreiber, von Remunerationen für den mit Wahrnehmung der Geschäfte des Auditeurs beim Oberkommando beauftragten Justitiarius und den mit der Redaktion des Marineverordnungsblattes beauftragten Beamten, einer Bekleidungsentschädigung für Kanzleidiener und von Stellenzulagen für Unterbeamte.

Titel 5a. Zu außerordentlichen Vergütungen für die aus diesem Kapitel besoldeten etatsmäßigen mittleren Beamten.

Titel 6. Zu Unterstützungen für die aus diesem Kapitel besoldeten oder remunerirten höheren und mittleren Beamten.

Titel 6a. Zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen für die aus diesem Kapitel besoldeten oder remunerirten Kanzlei- und Unterbeamten.

Sächliche Ausgaben.

Titel 7. Büreaukosten, einschließlich der Herstellungskosten des Marineverordnungsblattes.

Titel 7a. Zur Herstellung der Marine-Rundschau.

Titel 8. Zur Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, für Zeitschriften und Zeitungen.

Titel 9. Für Modelle, Instrumente und die Mechanikerwerkstatt, für die Beschaffung und Herstellung von Karten und Drucksachen im Geschäftsbereiche der nautischen Abtheilung des Reichs-Marine-Amts.

Kapitel 47. Seewarte und Observatorien.

Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 2. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich der Remunerationen für die die Signalstelle in Hamburg bedienenden Unterbeamten.

Sächliche Ausgaben.

Titel 3. Büreaukosten der Seewarte, der Observatorien und der Agenturen der Seewarte, zur Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Bücher derselben, sowie zur Unterhaltung der Signalmasten nebst Zubehör und des Semaphors auf Hela.

Titel 4. Für den telegraphischen Verkehr der Seewarte.

Titel 5. Für Instrumente, Modelle, Bücher, Karten und Publikationen, sowie zu Auszeichnungen für freiwillige Mitarbeiter der Seewarte, namentlich für gute Beobachter auf See, und zur Unterhaltung des Fluthmessers auf Helgoland.

Kapitel 48. Stationsintendanturen.

Besoldungen.

Titel 1. Intendanten, Intendanturräthe und Assessoren.
Titel 2. Intendantursekretäre und Registratoren, Kanzlisten.
Titel 3. Büreaudiener.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 4. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern.

Sächliche Ausgaben.

Titel 5. Büreaukosten.

Kapitel 49. Rechtspflege.

Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 2. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, sowie zur Gewährung eines Beitrags zu den Besoldungen des Generalauditoriats und von Remunerationen an Beamte des Generalauditoriats.

Sächliche Ausgaben.

Titel 3. Kosten bei militärgerichtlichen Untersuchungen und Schreibmaterialiengelder für Auditeurstellen.

Kapitel 50. Seelsorge und Garnisonschulwesen.

Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 2. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern einschließlich Stellenzulage für den leitenden Lehrer der Gemeindeschule.

Sächliche Ausgaben.

Titel 3. Unterhaltung des Kircheninventars, der Kirchengeräthe, Altarlichte, Reinigung der Kirchen, Kommunion-, sonstige Kultus- und Betriebsausgaben, einschließlich der Schreibmaterialiengelder für Pfarrer, Ausgaben für den Unterricht und die Bibliothek, zur Gewährung von Prämien in der Garnisonschule, Reinigung der Schulräume und Kinderschulgelder.

Kapitel 51. Geldverpflegung der Marinetheile.

Besoldungen.

Titel 1. Seeoffiziere einschließlich pensionirte Offiziere.
Titel 2. Seeoffizieraspiranten.
Titel 3. Maschineningenieure.
Titel 4. Offiziere der Marineinfanterie.
Titel 5. Matrosendivisionen und Schiffsjungenabtheilung.
Titel 6. Werftdivisionen.
Titel 7. Torpedoabtheilungen.
Titel 8. Matrosenartillerieabtheilungen.
Titel 9. Marineinfanterie.
Titel 10. Beurlaubtenstand.

Stellenzulagen.

Titel 11. Offiziere.
Titel 12. Zulagen für Registratoren (Feldwebel), Schreiber, Kammerunteroffiziere, Fouriere, Schießunteroffiziere, Korporalschaftsführer beim Festungsgefängniß, Unteroffiziere der Schiffsjungenabtheilung, Löhnungszuschüsse für Stabshoboisten.

Persönliche Zulagen.

Titel 13. Fachzulagen.
Titel 14. Dienstalters- und Reservistenzulagen.
Titel 15. Seefahrzulagen.

Titel 16. Kommandozulagen und Löhnungszuschuß für verheirathete Unteroffiziere bei Kommandos am Lande außerhalb der Garnison.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 17. Einkleidungsbeihülfen für die von der Armee zur Marine versetzten Offiziere und Ärzte.

Titel 18. Ordenszulagen sowie Dienstprämien für Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit aus der Marine ausscheiden oder in Stellen von Offizieren und oberen Militär- oder Marinebeamten übertreten, und Kapitulationshandgeld für die Kapitulanten der Marineinfanterie.

Titel 19. Tischgelder für Premier- und Sekondlieutenants der Marineinfanterie, für Unterlieutenants zur See, Seekadetten und Kadetten, sowie für Assistenzärzte II. Klasse (Selbstbewirthschaftungsfonds).

Titel 20. Unterstützungsfonds für Offiziere vom Range der Kapitänlieutenants II. Klasse abwärts, einschließlich eines Dispositionsfonds (Selbstbewirthschaftungsfonds).

Titel 21. Unterstützungsfonds für Deckoffiziere, Depotvizefeldwebel und Zeugobermaate (Selbstbewirthschaftungsfonds).

Titel 22. Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Familien der Mannschaften vom Feldwebel abwärts (Selbstbewirthschaftungsfonds).

Titel 23. Fuhrkostenentschädigungen, Pferdegelder.

Sächliche Ausgaben.

Titel 24. Büreauinventarien- und Schreibmaterialiengelder (Selbstbewirthschaftungsfonds).

Titel 25. Allgemeine Unkosten (Selbstbewirthschaftungsfonds).
Titel 26. Beihülfen zur Unterhaltung der Musik (Selbstbewirthschaftungsfonds).
Titel 27. Übungsgelder der I. Matrosendivision und Schiffsjungenabtheilung.
Titel 28. Übungsgelder der II. Matrosendivision.
Titel 29. Übungsgelder der I. Werftdivision.
Titel 30. Übungsgelder der II. Werftdivision.
Titel 31. Übungsgelder der Torpedoabtheilungen.
Titel 32. Übungsgelder der Matrosenartillerieabtheilungen.
Titel 33. Übungsgelder der Seebataillone.

Kapitel 52. Betrieb der Flotte.

Persönliche Ausgaben.

Titel 1. Zulagen, und zwar Verpflegungszulagen, Stellenzulagen, Arbeitszulagen, Landzulagen bei vorübergehender Ausschiffung im Auslande, Weihnachtsbewilligungen für Schiffsjungen.

Sächliche Ausgaben.

Titel 2. Schiffsverpflegung.
Aus diesem Fonds werden auch die Ausgaben für Nachsendung von Proviant an Schiffe im Auslande bestritten.

Titel 3. Für Betriebs-, Reinigungs-, Beleuchtungs- und sonstige Materialien.

Titel 4. Verschiedene Ausgaben, insbesondere Lootsen- und Hafengelder, Bootsheuer, Ermiethung von Schleppdampfern, Büreaubedürfnisse, Kosten der Geldbeschaffung und der Reisen der Lootsen in Ausübung ihres Dienstes, durch vorübergehende Ausschiffungen im Auslande entstehende sächliche Ausgaben, Havariekosten und Ersatz für Beschädigung fremder Fahrzeuge.

Kapitel 53. Naturalverpflegung.

Titel 1. Besoldungen.

Sächliche Ausgaben.

Titel 2. Zum Betriebe der Verpflegungsämter und der Proviantprüfungskommission in Wilhelmshaven.
Aus diesem Fonds dürfen zur Remunerirung von Hülfsarbeitern für die Verpflegungsämter Bewilligungen erfolgen.

Titel 3. Brotgeld.
Titel 4. Beköstigungsgeld.
Titel 5. Rationsgelder.

Kapitel 54. Bekleidung.

Titel 1. Besoldungen.
Titel 2. Löhnung für Mannschaften.

Sächliche Ausgaben.

Titel 3. Bekleidungskosten der Marineinfanterie (Selbstbewirthschaftungsfonds).
Titel 4. Außerordentliche Ausgaben für das Bekleidungswesen und zur Beschaffung von Dienstauszeichnungen.

Ersparnisse, welche durch den Verkauf von Bekleidungsstücken seitens der Bekleidungsämter an die Marinetheile und Schiffe entstehen, fließen dem Betriebsfonds (Selbstbewirthschaftungsfonds) dieser Ämter zu.

Aus dem Betriebsfonds erhalten die Schreiber der Bekleidungsämter ihre Zulagen, auch dürfen aus den Betriebsfonds zur Remunerirung von Hülfsarbeitern für die Bekleidungsämter Bewilligungen erfolgen.

Kapitel 55. Garnisonverwaltungs- und Serviswesen.

Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 2. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich Stellenzulagen und zum Ausgleich eingetretener Verschlechterungen im Diensteinkommen.

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Titel 3. Servis- und Miethsentschädigung.

Titel 4. Zur Unterhaltung der Utensilien einschließlich der Wäsche der Garnisonanstalten, des Mobiliars und Tafelgeschirrs in der Dienstwohnung des kommandirenden Admirals und des Mobiliars in den Dienstwohnungen des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts und der Stationschefs.

Titel 5. Reinigung, Feuerung, Erleuchtung und sonstige Garnisonverwaltungskosten, Entschädigung für Dienstwohnung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien, soweit solche den dazu berechtigten Beamten nicht in Natur gegeben werden können, nach den Festsetzungen des Reichs-Marine-Amts.

Für Büreaubedürfnisse und Kopialien werden den Garnisonverwaltungen angemessene Beträge zur Selbstbewirthschaftung ohne Verwendungsnachweis gezahlt.

Aus diesem Fonds werden auch bestritten die Miethen für Handwerksstuben, Montirungskammern, Büreauräume, Übungsplätze, die Flurbeschädigungskosten, die Kosten der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Wilhelmshaven (soweit der Marinefiskus dabei betheiligt ist) und in Friedrichsort, die Kosten der Heizung und Beleuchtung in den Marinegarnisonkirchen und dergleichen.

Die Einnahmen der Zentralwaschanstalten für Reinigung der Wäsche der Unteroffiziere und Mannschaften fließen als Vergütung für die dazu verwendeten Reinigungsmaterialien u. s. w. den Fonds zu Titel 4 und 5 als Rückeinnahmen zu.

Titel 6. Zur baulichen Unterhaltung der Garnisondienstwohngebäude und Miethswohngebäude einschließlich der zu den Dienstwohnungen der Stationschefs gehörenden Gärten, soweit sie repräsentativen Zwecken dienen.

Titel 7. Zur baulichen Unterhaltung der Garnisonanstalten und Lazarethe, der Straßen-, Entwässerungs-, Park- und sonstigen öffentlichen Anlagen nebst der Wilhelmshavener Wasserleitung und der zu den Dienstgebäuden des Reichs-Marine-Amts gehörenden Gärten, sowie der Gebäude der Seewarte und der Observatorien.

Kapitel 56. Wohnungsgeldzuschuß.

Kapitel 57. Sanitätswesen.

Besoldungen.

Titel 1. Ärzte.
Titel 2. Lazarethgehülfen und Marinekrankenwärter.
Titel 3. Beamte.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 4. Dienstalters- und Seefahrzulagen für Ärzte.

Titel 5. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern einschließlich der nicht pensionsberechtigenden Lokalzulagen für den Chefarzt des Marinelazareths in Yokohama, für den Lazarethinspektor und die Lazarethgehülfen daselbst, der Zulagen für die zu Universitätskliniken und größeren Krankenhäusern kommandirten Assistenzärzte und für die Assistenzärzte und Lazarethgehülfen (Schreiber) bei den Sanitätsämtern, zum Ausgleich eingetretener Verschlechterung im Diensteinkommen, Remunerationen für einen Oberstabs- oder Stabsapotheker der Armee und für Lazarethgehülfen.

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Titel 6. Honorare und andere Unkosten bei den Operationskursen der Ärzte des Friedens- und des Beurlaubtenstandes, sowie bei den Prüfungen zum Oberstabsarzt, Honorare und andere Unkosten für die Theilnahme an den bakteriologischen Arbeiten im hygienischen Institut der Universität zu Berlin, für die Ausbildung von Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Titel 7. Unterhaltung der Lazarethgeräthe einschließlich der Wäsche.

Titel 8. Lazarethverwaltungs- und Krankenpflegekosten am Lande und an Bord, einschließlich Krankenlöhnung, Entschädigung für Dienstwohnung, für Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien, soweit solche nicht in Natur gegeben werden können, nach den Festsetzungen des Reichs-Marine-Amts, Arzneikosten für Frauen und Kinder, sowie Betriebskosten des Marinelazareths in Yokohama und Schreibmaterialienvergütung für Sanitätsämter.

Für Büreaubedürfnisse und Kopialien werden den Marinelazarethen angemessene Beträge zur Selbstbewirthschaftung ohne Verwendungsnachweis gezahlt.

Kapitel 58. Reise-, Marsch- und Frachtkosten.

Titel 1. Zu Dienst-, Versetzungs- und Informationsreisen, sowie zu Reisebeihülfen.

Die Ausgaben für nachstehend bezeichnete Reisen u. s. w. bleiben von der Übernahme auf diesen Fonds ausgeschlossen:

a) Reisen zum Zweck von Bauausführungen und Beschaffungen aller Art, zur Beaufsichtigung oder Leitung von Schiffsbauten, welche nicht auf Kaiserlichen Werften ausgeführt werden, in Betreff des Torpedowesens, zu Schieß- und sonstigen technischen Versuchszwecken, sowie in allen Dienstgeschäften, deren Kosten bei den Fonds zu fortdauernden und einmaligen Ausgaben vorgesehen sind. Die Kosten dieser Reisen werden aus den betreffenden sächlichen Fonds bestritten.

b) Reisen der Lehrer und Zöglinge der Marineschule und der Marineakademie zu Ausbildungszwecken der letzteren.

c) Reisen im Interesse des Vermessungswesens, Kosten des Aufenthalts der Vermessungskommandos am Lande.

d) Reisen der Lootsen aus Veranlassung der Ausübung ihres Dienstes und Reisen der Hülfslootsen aus Anlaß ihrer Ausbildung als Jadelootsen.

e) Reisen der zum Sicherheitsdienste bei den Werften und bei der Torpedowerkstatt kommandirten Schutzmänner bei Antritt und Beendigung ihres Kommandos.

Titel 2. Zur Beförderung und Marschverpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften, der Kommandirten und Arrestaten, sowie zu Ausgaben für Auffangen und Einbringen der Deserteure.

Von der Übernahme auf diesen Fonds bleiben ausgeschlossen:

Die Kosten der Märsche der Lehrer und Zöglinge der Marineschule und Marineakademie zu Ausbildungszwecken der letzteren.

Titel 2a. Zur Ablösung von Schiffsbesatzungen.

Titel 3. Zur Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- und Frachtstücken.

Von der Übernahme auf diesen Fonds sind ausgeschlossen:

Die Ausgaben, welche

a) durch den Transport bei Beschaffungen,

b) durch Nachsendungen von Proviant an Schiffe im Auslande

entstehen.

Diese Ausgaben werden bei den betreffenden Beschaffungsfonds verrechnet.

Kapitel 59. Bildungswesen.

Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 2. Honorare für Militär- und Zivillehrer, sowie für Mitglieder der Examinationskommission der Marineakademie, der Marineschule und der Schulschiffe, Zulagen und Remunerationen einschließlich der Zulagen für Schreiber.

Sächliche und vermischte Ausgaben.

Titel 3. Zur Beschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel für die Marineakademie, Marineschule und die Schulschiffe, zur Beschaffung von fachwissenschaftlichen Zeitschriften, sowie zur Unterhaltung der Bibliotheken der Marinestation der Nordsee, der Marineakademie und der Marineschule, der Schulschiffe, auf welchen Seekadetten ausgebildet werden, der Schiffsbibliotheken der Marinestationen der Ostsee und Nordsee einschließlich der Zulage für den Schreiber bei der Bibliothek der Marinestation der Nordsee.

Titel 4. Verwaltung der Marineakademie und der Marineschule: Für Mobiliar und Hausinventar, für Büreaubedürfnisse, Reinigungsmaterial, Feuerung und Beleuchtung, Wasserleitung.

Die Beträge für Büreaubedürfnisse werden der Marineakademie und der Marineschule zur Selbstbewirthschaftung ohne Verwendungsnachweis gezahlt.

Titel 5. Für die Deckoffizierschule, zu Honoraren, Zulagen, einschließlich der Zulage für Schreiber, Lehrmitteln, Hausinventar, Büreaubedürfnissen, Reinigungsmaterial, Feuerung, Beleuchtung, Wasserleitung.

Der Betrag für Büreaubedürfnisse wird der Deckoffizierschule zur Selbstbewirthschaftung ohne Verwendungsnachweis gezahlt.

Titel 6. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern, zu nicht vorgesehenen Bedürfnissen der Schulen, Reise- und Marschkosten der Lehrer und Schüler für Ausbildungszwecke und dergleichen.

Titel 7. Unterrichtsgelder der Marinetheile (Selbstbewirthschaftungsfonds).

Kapitel 60. Instandhaltung der Flotte und der Werftanlagen.

Besoldungen.

Titel 1. Technisches Personal.
Titel 2. Betriebspersonal.
Titel 3. Verwaltungspersonal.
Titel 4. Personal des Werftkrankenhauses in Wilhelmshaven.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 5. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern und zur Gewährung von Zulagen, einschließlich der Stellenzulagen, der Vergütungen für besondere Dienstleistungen, der Remunerationen für die Stationsapotheker in den Marinegarnisonlazarethen in Kiel und Wilhelmshaven für chemische Untersuchung der zur Lieferung bei den Werften eingehenden Farben u. s. w., sowie zum Ausgleich eingetretener Verschlechterungen im Diensteinkommen.

Titel 5a. Zu außerordentlichen Vergütungen für besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Schiff- und Schiffsmaschinenbaues.

Ausgaben für den Polizeidienst.

Titel 6.

Sächliche Ausgaben.

Titel 7. Zur Unterhaltung der Bauwerke.

Titel 8. Zur Instandhaltung der außer Dienst befindlichen Schiffe und ihres Inventars mit Ausschluß des Artillerieinventars und der Torpedos mit Zubehör.

Titel 8a. Zur Instandhaltung der im Dienst befindlichen Schiffe und ihres Inventars, mit Ausschluß des Artillerieinventars und der Torpedos mit Zubehör, sowie zur Ausstattung für besondere Dienstzwecke.

Titel 9. Zu Ausgaben für den Werftverwaltungsbetrieb.

Aus diesem Fonds werden die Kosten der ersten Einkleidung und der Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung für die aus Titel 6 besoldeten Polizeiwachtmeister und Schutzmänner bestritten und den Rendanten der Werftkassenverwaltungen ein Mankogeld für Verluste bei den unmittelbar an die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen gezahlten Lohnbeträgen gewährt.

Titel 10. Zu Unterstützungen für bedürftige Applikanten des Verwaltungsdienstes während der Vorbereitungszeit.

Kapitel 61. Waffenwesen und Befestigungen. Artillerie und Befestigungen.

Besoldungen.

Titel 1. Feuerwerks- oder Zeugoffiziere.
Titel 2. Deckoffiziere der Artillerieverwaltung, Depotvizefeldwebel oder Zeugobermaate.
Titel 3. Beamte.

Sächliche Ausgaben.

Titel 4. Zum Betriebe der Marinedepotinspektion und der Artillerieverwaltungen der Werften, der Marineartilleriedepots und der zum Ressort der Marine gehörigen Fortifikationen, einschließlich der Zulage für Schreiber der Marinedepotinspektion.

Aus diesem Titel darf den Kassenführern der Artilleriedepots ein Mankogeld für Verluste bei den unmittelbar an die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen gezahlten Lohnbeträgen gewährt werden.

Titel 5. Zur Unterhaltung des zu den Beständen der Werften, der im Dienst befindlichen Schiffe, der Artilleriedepots und der Marinetheile am Lande gehörigen Artillerieinventars und der Handwaffen nebst deren Zubehör und Lederzeugstücken, soweit letztere nicht zur Bekleidungswirthschaft der Seebataillone gehören.

Aus diesem Fonds dürfen den Marinetheilen am Lande zur Unterhaltung der in ihrem Gebrauche und in ihrer Aufbewahrung befindlichen Geschütze und Handwaffen, Zubehör- und Lederzeugstücke angemessene Beträge zur Selbstbewirthschaftung überwiesen werden.

Titel 6. Zur Neubeschaffung und Aptirung von Geschützen, deren Zubehör und Munition, zum Ersatz und zur Aufbesserung älterer Armirungen.

Titel 7. Zu Schieß- und anderen Versuchen behufs Lösung artillerie-technischer Fragen.

Aus diesem Fonds werden die im Interesse der Lösung artillerie-technischer Fragen entstehenden Reisekosten an die hieran betheiligten Personen gezahlt.

Titel 8. Zu den Schießübungen der Marinetheile am Lande und der im Dienst befindlichen Schiffe und der zu Saluten und Signalen erforderlichen Munition, sowie sonstige Ausgaben für die Schießübungen der im Dienst befindlichen Schiffe. Zur Wiederinstandsetzung und Unterhaltung der in den Beständen der Artilleriedepots befindlichen Munition und zu Prämien für Schießübungen mit Geschützen.

Titel 9. Zur baulichen Unterhaltung der fortifikatorischen Anlagen sowie der Gebäude, Eisenbahnanlagen u. s. w. der Artilleriedepots.

Torpedowesen.

Besoldungen.

Titel 10. Torpedeoffiziere des Torpedowesens, Torpedoingenieure.
Titel 11. Deckoffiziere und Unteroffiziere des Torpedowesens.
Titel 12. Beamte.

Sächliche Ausgaben.

Titel 13. Zum Betriebe der Torpedowerkstatt.

Aus diesem Fonds werden die Kosten der Herstellung von Drucksachen für Zwecke des Torpedowesens, sowie der ersten Einkleidung und der Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmänner bestritten und wird dem Kassenführer der Torpedowerkstatt ein Mankogeld für Verluste bei den unmittelbar an die einzelnen Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen gewährt.

Titel 14. Zur Unterhaltung, Ergänzung und Aptirung der Bestände an Torpedo- und Sprengdienstmaterial.

Titel 14a. Zu den Torpedoschieß- und Sprengdienstübungen der in Dienst gestellten Schiffe.

Titel 15. Zu Versuchen auf dem Gebiete des Torpedowesens.

Aus diesem Fonds werden die Büreaubedürfnisse des Torpedoversuchskommandos bestritten.

Titel 16. Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude, Eisenbahn- und sonstigen Anlagen der Torpedowerkstatt.

Minenwesen.

Besoldungen.

Titel 17. Torpederoffiziere des Minenwesens.
Titel 18. Deckoffiziere und Unteroffiziere des Minenwesens.
Titel 18a. Beamte.

Sächliche Ausgaben.

Titel 19. Zum Betriebe der Minendepots.

Aus diesem Fonds werden die Kosten der Herstellung von Drucksachen für Zwecke des Minenwesens bestritten.

Titel 20. Zur Unterhaltung der Bestände des gesammten Sperrmaterials, ausschließlich der Torpedos für die Torpedobatterien, sowie zum Ersatze von Sperrmaterial, einschließlich des bei den Versuchen und Übungen verloren gehenden und unbrauchbar werdenden Materials.

Titel 20a. Zur Ausbildung von Offizieren und Mannschaften in der Handhabung von Minen.

Titel 21. Zu Versuchen auf dem Gebiete des Sperrwesens.

Aus den Titeln 19 bis 21 dürfen Reisekosten und persönliche Gebührnisse in Veranlassung des Sperrdienstes bestritten werden.

Titel 22. Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude, Eisenbahn- und sonstigen Anlagen der Minendepots.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 23. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern und von besonderen Leistungen im Bereiche des Waffenwesens.

Kapitel 62. Kassen- und Rechnungswesen.

Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 2. Zu Remunerirung von Hülfsarbeitern, einschließlich der Zulagen der als Kontroleure bei den Stationskassen fungirenden Zahlmeister, der Zulagen für Schreiber bei den Stationskassen und bei den Rechnungsabwickelungsbureaus, sowie der Stellenzulagen für die mit der Verwaltung der Garnisonkassen beauftragten Beamten.

Sächliche Ausgaben.

Titel 3. Büreauinventarien- und Schreibmaterialiengelder für die Stations- und Garnisonkassen und für die Rechnungsabwickelungsbüreaus zur Selbstbewirthschaftung ohne Verwendungsnachweis, sächliche Ausgaben für die Büreaukasse des Reichs-Marine-Amts, Geschäftsunkosten, welche der Generalmilitärkasse durch die Besorgung der Marinekassengeschäfte erwachsen, und Antheil an den bei der Generalmilitärkasse entstehenden Kosten für Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, sowie zur Gewährung einer Mankoentschädigung als Pauschquantum für die Rendanten der Stationskassen, für den Rendanten der Büreaukasse des Reichs-Marine-Amts und für den Rendanten der Garnisonkasse zu Friedrichsort.

Aus den Büreauinventarien- und Schreibmaterialiengeldern für die Rechnungsabwickelungsbüreaus sind auch deren Ausgaben für Heizungs- und Erleuchtungsmaterial zu bestreiten.

Kapitel 63. Küsten- und Vermessungswesen. Lootsen-, Seezeichen-, Brieftaubenwesen, Küstenwachteinrichtungen.

Titel 1. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 2. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern und des auszubildenden Hülfspersonals einschließlich Reiseentschädigungen an das letztere, zu Lootsenantheilen und Seeverpflegungszuschuß, sowie zu Stellenzulagen, Remuneration für den dienstältesten Oberlootsen.

Sächliche Ausgaben.

Titel 3. Unterhaltung des Betonnungsmaterials, Dienstbetrieb beim Lootsen- und Seezeichenwesen und der hierzu gehörigen Fahrzeuge.

Titel 3a. Unterhaltung und Dienstbetrieb der Küstenwachteinrichtungen, einschließlich der Zulage für Schreiber.

Titel 3b. Bauliche Unterhaltung der Tonnenschuppen, Leuchtthürme, Nebelsignalstationen, Baken und Brieftaubenstationen einschließlich der zugehörigen Dienstwohngebäude.

Titel 4. Zur Bestreitung der der Reichskasse durch die Bergung von in Seenoth befindlichen Schiffen entstehenden Ausgaben, sowie zu Belohnungen für die dabei betheiligten Besatzungen der Fahrzeuge des Lootsen- und Seezeichenwesens, sowie der Werft-, Depot- und Hafenfahrzeuge.

Vermessungswesen.

Titel 5. Besoldungen.

Andere persönliche Ausgaben.

Titel 6. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern.

Sächliche Ausgaben.

Titel 7. Für Vermessungen.

Kapitel 64. Verschiedene Ausgaben.

Titel 1. Zu unvorhergesehenen Ausgaben.

Titel 2. Zu technischen Versuchen und zur Lösung wissenschaftlicher Aufgaben von in Dienst gestellten Schiffen.

Titel 2a. Zu Vorarbeiten und Übungen im Interesse der Mobilmachung einschließlich der Zulagen für Schreiber.

Titel 3. Zu geheimen Ausgaben.

Titel 4. Zur Allerhöchsten Verfügung zu außerordentlichen Unterstützungen im Bereiche der Marineverwaltung.

Titel 5. Zu außerordentlichen Vergütungen für die aus den Etatskapiteln 47 bis 63 besoldeten etatsmäßigen mittleren Beamten.

Titel 5a. Zu Unterstützungen für die aus den Etatskapiteln 47 bis 63 besoldeten höheren und mittleren Beamten sowie die gleichartigen Hülfsarbeiter.

Titel 5b. Zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen für die aus den Etatskapiteln 47 bis 63 besoldeten Kanzlei- und Unterbeamten, sowie die gleichartigen Hülfsarbeiter.

Titel 6. Zum Ersatz verloren gegangener oder auf ähnliche Art in Abgang gekommener Gelder und Gegenstände, für welche Niemand regreßpflichtig oder deren Ersatz nicht zu erlangen gewesen ist.

Titel 7. Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes im Bereiche der Marineverwaltung.

Titel 8. Zuschüsse zur Krankenversicherung der bei den Marinebehörden beschäftigten Personen.

Titel 9. Beitrag zur Invaliditäts- und Altersversicherung der bei den Marinebehörden beschäftigten Arbeiter.

Titel 10. Zur Schaffung und Unterhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen für das in Marinebetrieben beschäftigte Arbeiterpersonal und zur Unterstützung derartiger gemeinnütziger Unternehmungen.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

C. 1029. Büchsel.

Nr. 78.

Dienstalterstufensystem.

Berlin, den 31. März 1898.

Die anliegende Nachweisung enthält diejenigen Änderungen und Nachträge zu den Dienstalterstufentafeln, welche in Gemäßheit des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1898 vom 1. April 1898 ab in Kraft treten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

C. 1295. Perels.

Anlage zu Nr. 6
des Marineverordnungsblattes für 1898.

Nachweisung

der

Änderungen und Nachträge zu den Dienstalterstufentafeln.

Kapitel	Titel	Dienststellung der Beamten
des Etats		
Fortdauernde Ausgaben.		Marine.
46.	3.	Geheime Konstruktionssekretäre .
50.	1.	Evangelische und katholische Küster . .
60. 61.	1. 12.	Konstruktionssekretäre .
60. 61.	1. 12,	Technische Sekretäre . . . . . .
60.	3.	Magazinoberverwalter und Magazinverwalter . .
61.	12.	Physiker des Torpedolaboratoriums . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der								Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Stufe									
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	Jahre	
3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800	—	18	Neu geschaffene Stellung.
1000	1100	1200	1260	1320	1380	1440	1500	21	Änderung des Gehalts und der Stufensätze infolge Ausscheidung des Servises aus dem Gehalte.
2100	2400	2700	3000	3200	3400	3600	—	18	Neu geschaffene Stellungen.
1700	1900	2100	2300	2500	2600	2700	—	18	
1500	1650	1800	1950	2100	—	—	—	12	
3000	3300	3600	3900	4200	—	—	—	12	Neue Stelle.

Die Berichtigungen sind gemäß der Verfügung vom 18. Juni 1894 — M. 405 — (Marineverordnungsblatt Seite 143) Ziffer 3, 4, 5 und 10 auszuführen.

März 1898.

Deckblätter Nr. 7 bis 19

zu den

Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbau-Fache der Kaiserlichen Marine vom 3. Januar 1890.

(Anlage zum Marineverordnungsblatt Nr. 1 für 1890.)

Vom 28. Februar 1898, — B. 1563.

---

1) zu S. I, §. 1. — 2) zu S. II, §. 8. — 3) zu S. III, §. 15. — 4) zu S. VII, §. 23. — 5) zu S. VIII, §. 25. — 6) zu S. VIII, §. 26. — 7) zu S. IX, §. 33. — 8) zu S. IX, §. 34. — 9) zu S. X, §. 37. — 10) zu S. XI, §. 42. — 11) zu S. XI, §. 44. — 12) zu S. XII, §. 48. — 13) zu S. XII, §. 51.

Handschriftlich auszuführende Berichtigungen.

I. zu S. II, §. 6. — II. zu S. III, §. 12. — III. zu S. V, §. 20. — IV. zu S. VIII, §. 25. — V. zu S. XII, §§. 48 bis 51. — VI. zu S. XIII, §. 52. — VII. zu S. XIV bis XVI, §§. 1 bis 6.

Seite I, §. 1. Der §. 1 erhält folgende Einleitung:

Die höheren Marinebaubeamten des Schiffbau- und Maschinenbaufaches ergänzen sich nur aus solchen Marine-Bauführern, welche Reserveoffiziere des Seeoffizierkorps der Kaiserlichen Marine sind.

Zur Einstellung als Marine-Bauführer ist der Nachweis der Qualifikation zum Unterlieutenant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps erforderlich.*)

---

*) Die Bestimmungen, daß diese höheren Marinebaubeamten sich nur aus Reserveoffizieren des Seeoffizierkorps ergänzen und, daß zur Einstellung als Marine-Bauführer der Nachweis der Qualifikation zum Unterlieutenant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps erforderlich ist, haben keine rückwirkende Kraft auf die vor dem 1. April 1899 als Eleven oder Studirende in die Laufbahn eingetretenen Schiffbau- und Maschinenbau-Beflissenen. Die Erfüllung der Bedingung sichert aber ein Vorzugsrecht.

Die Einstellung von jungen Leuten, welche höhere Schiffbau- oder Maschinenbautechniker werden wollen, als Einjährig-Freiwillige in die I. Matrosendivision kann nur im Frühjahr jedes Jahres (in der Regel im April) erfolgen. Junge Leute, die im Herbst das Abiturientenexamen bestanden haben, können bis zum Einstellungstermin (April) als Eleven praktisch arbeiten, erhalten hierdurch jedoch keinen Anspruch auf Einstellung; sie dürfen die Elevenpraxis zum Zweck des Eintritts als Einjährig-Freiwillige unterbrechen, haben dieselbe aber vor Ablegung der ersten Hauptprüfung zu ergänzen (§ 12). Voraussetzung für die Einstellung ist neben der Vorlegung des vollgültigen Abiturientenzeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Real-Gymnasiums oder einer deutschen Ober-Realschule, daß der Angemeldete das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, und das Fachstudium auf der technischen Hochschule noch nicht begonnen hat.

Die Anmeldung muß in der der Einstellung vorhergehenden Zeit vom 1. November bis 15. Dezember schriftlich beim Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts erfolgen.

Bei der Anmeldung sind einzureichen:

1. Geburtsurkunde und Abschrift des Taufregisters,
2. ein in deutscher Sprache geschriebener Lebenslauf, der über Vornamen, Datum und Ort der Geburt, Stand und Wohnsitz des Vaters, Familiennamen der Mutter, ob die Eltern am Leben sind, Religion und genossenen Unterricht Auskunft giebt;
3. ein vollgültiges Abiturientenzeugniß oder, wenn der Angemeldete noch nicht im Besitze eines solchen ist, eine Bescheinigung der Schule, daß er zum nächsten Examen zugelassen werden wird; in diesem Falle ist das Zeugniß selbst zum Eintrittstermin vorzulegen;
4. die Bescheinigung eines Schwimmlehrers darüber, daß der Angemeldete schwimmen kann, und eine Schwimmprobe von mindestens 30 Minuten Dauer befriedigend abgelegt hat;
5. das Zeugniß eines Marine- oder Militäroberarztes über körperliche Brauchbarkeit;

Deckbl. 7.

6. eine Verpflichtung über die Hergabe der für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger erforderlichen Geldmittel.

Nach Deckbl. 7. Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts stellt die Anmeldungen zum 1. Januar durch Vermittelung des Kommandirenden Admirals der Kadettenannahmekommission zu. Diese prüft die Verhältnisse des Angemeldeten und unterbreitet ihre Vorschläge dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts. Letzterer theilt seine Entscheidung über die Einstellung dem Kommandirenden Admiral zur Uebermittelung an die Kadettenannahmekommission mit, die nun die Angemeldeten oder deren Angehörige benachrichtigt und dem Kommando der I. Matrosendivision Kenntniß giebt.

Das Kommando der I. Matrosendivision veranlaßt die Einberufung, Untersuchung auf körperliche Tauglichkeit für den Seedienst nach den für Einjährig-Freiwillige vorgeschriebenen Bedingungen, die Einstellung, Einkleidung und Vereidigung und überweist alsdann den Einjährig-Freiwilligen der Inspektion des Bildungswesens zur Ausbildung am Lande und an Bord zusammen mit den Kadetten.

Während der Ausbildung an Bord haben die Einjährig-Freiwilligen an der Kadettenmesse theilzunehmen und die dadurch entstehenden Mehrkosten (gegen die zuständige Schiffsverpflegung) aus eigenen Mitteln zu erstatten.

Die wissenschaftliche Qualifikation zum Reserveoffizier des Seeoffizierkorps wird durch Ablegung des Seekadettenexamens dargethan. Nach Ablegung dieses Examens werden die Einjährig-Freiwilligen als Reserveoffiziers-Aspiranten entlassen und haben als solche die vorgeschriebenen zwei Reserveübungen abzuleisten. Ergeben die Uebungen ihre Geeignetheit zur Beförderung, so werden sie im Laufe der ersten Uebung zu Vizesteuerleuten und — nach der zweiten Uebung und nach Ernennung zum Marine-Bauführer — zu Reserveoffizieren des Seeoffizierkorps ernannt.

Seite II, §. 8. Auf Zeile 1 ist hinter „vor", einzuschalten:

Deckbl. 8. und ergiebt die werftärztliche Untersuchung seine körperliche Tauglichkeit zum Militär- und Werftdienst,

Seite III, §. 15. Die lfd. Nr. 1 dieses §. 15 erhält folgende Fassung:

Deckbl. 9. 1. das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis (§§. 6 bis 14), der während derselben geführte Beschäftigungsnachweis (§ 13) und — „falls die Elevenpraxis nicht auf einer Kaiserlichen Werft erworben ist —" eine marine- oder militärärztliche Bescheinigung,
daß die Körperbeschaffenheit den Studirenden nicht vom Werft- und Militärdienst ausschließt (§ 8),"

Seite VII, §. 23. Der §. 23 erhält den Zusatz:

Deckbl. 10. Die geschlossenen Prüfungsakten nebst Zeichnungen giebt das Prüfungsamt an das Reichs-Marine-Amt ab (§. 51b).

Seite VIII, §. 25. Der Inhalt des §. 25 wird wie folgt geändert:

Deckbl. 11. Solche Kandidaten des Schiffbaufaches und des Schiffsmaschinenbaufaches, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben und nicht in den Dienst der Kaiserlichen Marine treten, haben auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich als „staatlich geprüfte Bauführer des Schiffbaufaches bezw. des Schiffsmaschinenbaufaches" zu bezeichnen.

Seite VIII, §. 26. Der §. 26 erhält folgende Fassung:

Solche geprüfte Kandidaten, welche in den Dienst der Kaiserlichen Marine treten wollen, haben dem an das Reichs-Marine-Amt zu richtenden Antrag folgende Nachweise beizufügen:

1. das Schulabgangszeugniß (§. 2);
2. das Zeugniß über die Elevenpraxis (§. 14) und den während derselben geführten Beschäftigungsnachweis (§. 13);
3. das Zeugniß über die bestandene Vorprüfung (§. 18) und das Zeugniß über die abgelegte erste Hauptprüfung (§. 23);
4. den Nachweis der Qualifikation zum Unterlieutenant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps;
5. ein polizeilich beglaubigtes Attest darüber, daß Antragsteller in der Lage ist, sich bis nach Ablegung der zweiten Hauptprüfung aus eigenen Mitteln zu erhalten;
6. einen in deutscher Sprache selbstgeschriebenen Lebenslauf, der über die Familienverhältnisse des Antragstellers, über den Gang seiner Erziehung, seiner Studien und seiner bisherigen Beschäftigung die nöthige Auskunft giebt.

Befinden die vorbezeichneten Nachweise sich bei dem technischen Prüfungsamt, so ist dies in dem Antrage zu erwähnen.

Die freie Entscheidung über das Gesuch steht dem Reichs-Marine-Amt zu, welches im Genehmigungsfalle die marineärztliche Untersuchung des Kandidaten veranlaßt und ihn, wenn die Untersuchung günstig ausfällt, unter Ernennung zum Marine-Bauführer des Schiffbaufaches bezw. des Maschinenbaufaches einer Kaiserlichen Werft zur weiteren Ausbildung überweist.

Die Ernennung erfolgt widerruflich gegen dreimonatliche Kündigung.

Seite IX, §. 33. Auf Zeile 1 ist hinter „sechs Monate" einzuschalten:

für Marine-Bauführer des Schiffbaufaches und sieben Monate für Marine-Bauführer des Maschinenbaufaches

Am Schlusse des §. 23 ist hinzuzufügen:

und drei Monate in den elektrischen Betrieben der Werft auszubilden.

Seite IX, §. 34. Im zweiten Abschnitt ist auf Zeile 1 hinter „Monate" einzuschalten:

für Marine-Bauführer des Schiffbaufaches und drei Monate für Marine-Bauführer des Maschinenbaufaches

Seite X, §. 37. Der §. 37 erhält folgenden Wortlaut:

Drei Monate vor beendigter praktischer Ausbildung (§§. 27 bis 36) hat die Werft, welcher der Marine-Bauführer bis dahin zugetheilt war, dem Reichs-Marine-Amt unter Vorlage der geschlossenen Personalakten über den voraussichtlichen Abschluß der praktischen Ausbildung, über die Zulassung zu der zweiten Hauptprüfung und über die Ertheilung der schriftlichen Prüfungsaufgabe zu berichten.

Die daraufhin bestimmte schriftliche Aufgabe ist dem Marine-Bauführer unmittelbar nach zufriedenstellender Beendigung der Ausbildung auszuhändigen.

Seite XI, §. 42. Zwischen Absatz 2 und 3 ist einzuschalten:

Die vollendete schriftliche Arbeit ist von der Werft zusammen mit den Personalakten an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts einzusenden, der sie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Beurtheilung durch die Mitglieder überweist. Diese prüfen die Arbeit und geben ihr Urtheil dahin ab, ob sie dieselbe für vorzüglich, recht gut, gut, ziemlich gut, hinreichend oder ungenügend halten.

Seite XI, §. 44. Der §. 44 erhält folgende Fassung:

Deckbl. 17. Sogleich nach beendigter Prüfung beschließt die Kommission durch Stimmenmehrheit, ob der Kandidat die Prüfung mit dem Gesammtergebniß vorzüglich, recht gut, gut, ziemlich gut oder hinreichend bestanden oder, ob er dieselbe nicht bestanden hat (ungenügend). Der Vorsitzende theilt den Beschluß dem Kandidaten mündlich mit.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Kommission ein schriftliches Zeugniß ausgestellt und mit der Prüfungsarbeit sowie den Personalakten dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts eingereicht.

Seite XII, §. 48. In Zeile 1 ist hinter „Marine-Bauführer" noch einzufügen:

— falls er Reserveoffizier des Seeoffizierkorps ist —

Deckbl. 18. Ferner erhält der §. 48 als zweiten Absatz noch den Zusatz:

Die Reihenfolge der Ernennung bezw. Notirung richtet sich in der Regel nach dem Zeitpunkte der Einreichung der schriftlichen Arbeit. Haben mehrere Bauführer ihre schriftliche Arbeit an demselben Tage eingereicht, so ist für die Reihenfolge das Ergebniß der Prüfung und, falls dieses gleich ist, das Dienstalter als Marine-Bauführer maßgebend.

Marine-Bauführer, welche nach erfolgreich abgelegter zweiter Hauptprüfung nicht in den Dienst der Kaiserlichen Marine treten wollen, haben auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich als „staatlich geprüfte Baumeister des Schiffbaufaches bezw. des Schiffsmaschinenbaufaches" zu bezeichnen.

Deckbl. 19. Seite XII, §. 51. Der zweite Absatz des §. 51 erhält folgenden Wortlaut:

Den Marine-Bauführern können nach Maßgabe der Etatsmittel und der Befähigung vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts fortlaufende Remunerationen bewilligt werden.

Handschriftlich auszuführende Berichtigungen.

I. Seite II, §. 6. Im zweiten Absatz ist auf Zeile 4 für „6. Juli 1886" zu setzen:

„15. April 1895".

II. Seite III, §. 12. Im zweiten Absatz ist auf Zeile 2 und 3 die Stelle „spätestens jedoch vor Ernennung zum Marine-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 27 bis 36)" zu streichen.

III. Seite V, §. 20. Auf Zeile 7 ist an Stelle von „die Elevenpraxis" zu setzen:

„einjährige Elevenpraxis".

IV. Seite VIII, §. 25. In der Ueberschrift sind die Worte: „zum Regierungs-Bauführer bezw." zu streichen.

V. Seite XII, §§. 48 bis 51. Die Benennung „außeretatsmäßige Baumeister" ist in „überetatsmäßige Baumeister" umzuändern.

VI. Seite XIII, §. 52. Der §. 52 ist zu streichen.

VII. Seite XIV bis XVI, §§. 1 bis 6. Die Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen sind zu streichen.

Nr. 33.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—71.